

**Prüfungsordnung für die konsekutiven Master-Studiengänge
Mode-Design, Produkt-Design, Textil- und Flächen-Design
und Visuelle Kommunikation
der Kunsthochschule Berlin-Weißensee.**

Der Akademische Senat der Kunsthochschule Berlin-Weißensee hat am 23. Mai 2007 auf der Grundlage von § 7 Ziffer 5 und 6 der Reformsatzung der Kunsthochschule Berlin-Weißensee als Teilgrundordnung (KHB-Mitteilungsblatt Nr. 126) die folgende Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge beschlossen:

Präambel

Alle in dieser Prüfungsordnung aufgeführten personenbezogenen Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form und von Männern in der männlichen Form geführt.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Master-Prüfung
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Prüfungsformen, Meldung zu Modulprüfungen
- § 8 Mündliche Modulprüfung
- § 9 Schriftliche Modulprüfung
- § 10 Prüfungsäquivalente Studienleistungen
- § 11 Prüfungserleichterungen für Behinderte
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Bewertung von Prüfungsleistungen, Gesamtnote und Gesamturteil
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Zulassungsvoraussetzungen und –verfahren
- § 16 Art und Umfang der Master-Prüfung
- § 17 Zusatzmodule
- § 18 Master-Projekt
- § 19 Bescheinigungen, Zeugnisse, Urkunden
- § 20 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Übergangsregelungen
- § 23 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Die Prüfungsordnung gilt für die konsekutiven Master-Studiengänge der Kunsthochschule Berlin-Weißensee.

§ 2 Zweck der Master-Prüfung

Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob ein Kandidat die in § 3 der Studienordnung aufgeführten Studienziele erreicht hat und für die genannten Berufsfelder qualifiziert ist.

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung verleiht die Kunsthochschule Berlin-Weißensee den akademischen Grad Master of Arts (M.A.) mit Angabe des Studiengangs.

Master of Arts (Mode-Design)

Master of Arts (Produkt-Design)

Master of Arts (Textil- und Flächen-Design)

Master of Arts (Visuelle Kommunikation)

§ 4 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Master-Arbeit zwei Semester. Der Gesamtumfang des Studiums beträgt 60 Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

(2) Für Studierende eines Bachelor-Studiums oder eines Diplom-Studiums an einer Fachhochschule mit einer Regelstudienzeit von 6 oder 7 Semestern verlängert sich die Regelstudienzeit um 2 bzw. 1 Semester für den Erwerb der erforderlichen zusätzlichen 60 LP bzw. 30 LP.

(3) Die Master-Prüfung besteht aus den Modulprüfungen und einer Master-Arbeit. Ein Modul wird mit jeweils einer Modulprüfung abgeschlossen, die Prüfungen finden studienbegleitend statt. Eine Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung in einer der drei festgelegten Formen:

- Mündliche Modulprüfung
- Schriftliche Modulprüfung
- Prüfungsäquivalente Studienleistungen.

(4) Die Musterstudienpläne der Studienordnung geben Empfehlungen über den Zeitpunkt und die Reihenfolge der einzelnen Module und legen den Gesamtumfang der zu absolvierenden Module fest.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird an der Hochschule ein zentraler Prüfungsausschuss gebildet. Dieser Prüfungsausschuss ist für sämtliche Fachgebiete und Studiengänge zuständig und besteht aus 10 Professoren (jedes Fachgebiet ist durch einen Professor vertreten) und drei künstlerischen oder wissenschaftlichen Mitarbeitern sowie zwei Studierenden. Die Amtszeit der Professoren und Mitarbeiter beträgt gemäß § 49 BerIHG zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr.

(2) Die Mitglieder des zentralen Prüfungsausschusses werden von der Kommission für Lehre und Studium vorgeschlagen, vom Akademischen Senat gewählt und vom Rektor bestellt. Der Vorsitzende wird auf Vorschlag des zentralen Prüfungsausschusses vom Rektor bestellt.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen Professoren sein, die studentischen Mitglieder haben bei Prüfungsentscheidungen eine beratende Stimme. In Fällen der Verhinderung hat jedes Mitglied des Prüfungsausschusses für seine adäquate Vertretung zu sorgen.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, er berichtet dem Akademischen Senat einmal jährlich über die Prüfungen und die Entwicklung von Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen.

Der Prüfungsausschuss macht Vorschläge zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder. Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über wesentliche Erörterungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt.

(4) Der Vorsitzende der Prüfungskommission des Fachgebietes sichert die Durchführung der Prüfungen und die Erstellung der Prüfungsprotokolle. Er hat zu gewährleisten, dass die Modulprüfungen in den nach der Prüfungsordnung vorgesehenen Zeiträumen abgelegt werden können und gewährt Hilfestellung zur Einhaltung der Meldefristen. Zu diesem Zweck werden die Studierenden zu Beginn jeden Semesters sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der abzulegenden Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind und ebenso über den Ausgabe- und Abgabezeitpunkt der Master-Arbeit informiert. Den Studierenden sind für jede Modulprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekanntzugeben. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Modulprüfungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Alle an der Modulprüfung eines Studierenden beteiligten Prüfer bilden die Prüfungskommission. In der Regel bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Prüfungsausschussmitglied des Fachgebietes zum Vorsitzenden der Prüfungskommission des Fachgebietes für die Zeit von 2 Jahren. Den Vorsitz über die Prüfungskommission kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch dem Rektor oder anderen zur selbständigen Lehre befähigten Mitgliedern des Akademischen Senats übertragen.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses bestellt die von den Vorsitzenden der Fachgebietsprüfungskommissionen vorgeschlagenen Prüfer und Beisitzer.

Die Prüfungskommission jedes Fachgebietes besteht aus einer ungeraden Zahl von Prüfern. Die Prüfungskommission muss aus mindestens drei Prüfern bestehen, von denen mindestens zwei Professoren sein müssen. Zu Prüfern dürfen nur Personen bestellt werden, die zu dem Gegenstand, auf den sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausgeübt haben, in dem entsprechenden Modul zur Lehre berechtigt sind oder die Lehrbefugnis für einen Modulteil haben. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer über eine gleichwertige Qualifikation verfügt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die mindestens die durch die Prüfung zu bewertende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. In Ausnahmefällen können außerdem Angehörige anderer künstlerisch-wissenschaftlicher und wissenschaftlicher Hochschulen oder andere Fachleute mit entsprechender Qualifikation zur Prüfungskommission bestellt werden.

(2) Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Künstlerische Mitarbeiter und andere Fachleute können nur für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff zu Prüfern bestellt werden.

(3) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend erbracht werden, ist entsprechend Absatz 1 und 2 der prüfungsbefugte Lehrende ohne besondere Bestellung Prüfer. Dies gilt auch, wenn die Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen, insbesondere Entwurfsprojekten, erbracht werden, die von mehreren Lehrenden betreut wurden.

(4) Der Studierende kann für die Master-Arbeit und die damit verbundene Präsentation und mündliche Prüfung Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch, doch sollte ihm entsprochen werden, sofern dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfer, entgegenstehen. Wird der Vorschlag nicht berücksichtigt, ist dem Studierenden Gelegenheit für einen weiteren Vorschlag zu geben.

(5) Der Vorsitzende der Prüfungskommission des Fachgebietes sorgt dafür, dass dem Prüfungskandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig, jedoch mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

§ 7 Prüfungsformen, Meldung zu Modulprüfungen

(1) Die Prüfungsleistungen für die Master-Prüfung werden in folgenden Prüfungsformen erbracht:

- mündliche Modulprüfung
- schriftliche Modulprüfung
- prüfungsäquivalente Studienleistungen

Im Rahmen der Master-Prüfung ist eine Master-Arbeit anzufertigen. Anzahl und Prüfungsform der geforderten Modulprüfungsleistungen sind in den Modulbeschreibungen der Studienordnung festgelegt.

(2) Die Anmeldung zu mündlichen Modulprüfungen hat in den Anmeldezeiträumen beim Immatrikulations- und Prüfungsamt zu erfolgen. Die Prüfungen müssen drei Monate nach der Anmeldung durchgeführt werden. Ausnahmen können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses vereinbart werden. Der Prüfungstermin wird von den Prüfern festgelegt und rechtzeitig, spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, durch Aushang bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zur schriftlichen Modulprüfung erfolgt durch die Teilnahme an der Klausur. Der Prüfungstermin wird vom Prüfer festgelegt und rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Prüfungstermin, durch Aushang des Prüfers bekannt gegeben.

(4) Eine Modulprüfung in Form prüfungsäquivalenter Studienleistungen beginnt frühestens am Tag nach ihrer Anmeldung beim Prüfungsamt. Die Anmeldung erfolgt durch den Prüfer, der eine Liste mit den Teilnehmern des Moduls, die eine Prüfung ablegen wollen, erstellt und an das Prüfungsamt weiterleitet. Der Tag des Anmeldeschlusses wird vom Prüfer festgelegt und zu Beginn der, der Modulprüfung zugrunde liegenden Lehrveranstaltung durch Aushang bekannt gegeben.

(5) Wiederholungsprüfungen sind beim Prüfungsamt anzumelden.

(6) Sind mehrere Prüfungsberechtigte für ein Prüfungsmodul vorhanden, hat der Kandidat das Recht, unter diesen Prüfern zu wählen. Aus wichtigem Grund, insbesondere übermäßiger Prüfungsbelastung des ausgewählten Prüfers, kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Kandidaten einen anderen Prüfer benennen.

§ 8 Mündliche Modulprüfung

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Moduls versteht und spezielle Fragestellungen einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll außerdem festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Die mündlichen Prüfungen werden von einem Prüfer in Anwesenheit eines sachkundigen Beisitzers oder von zwei Prüfern (Kollegialprüfung) durchgeführt.

(2) Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen und/oder zeichnerischen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Modulprüfung nicht aufgehoben wird.

(3) Inhalt, Ergebnis und Verlauf der mündlichen Prüfung sind in einem Prüfungsprotokoll festzuhalten, das von den Prüfern bzw. Beisitzern zu unterzeichnen und den Prüfungsakten beizulegen ist. Das Ergebnis ist dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Modulprüfung bekannt zu geben.

(5) Mündliche Modulprüfungen sind hochschulöffentlich, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Der Prüfer kann die Zuhörerzahl begrenzen. Die Hochschulöffentlichkeit erstreckt sich jedoch nicht auf Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

(6) Mündliche Modulprüfungen können als Einzelprüfung oder in Gruppen durchgeführt werden. Auf Antrag des Kandidaten ist eine Einzelprüfung durchzuführen.

(7) Die Prüfungsdauer beträgt je Kandidat mindestens 15 Minuten, maximal 45 Minuten pro Modul.

§ 9 Schriftliche Modulprüfung

(1) In schriftlichen Modulprüfungen (Klausuren) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie das Qualifikationsziel des Moduls erreicht haben, indem sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln typische Problem-/Fragestellungen erkennen und Wege zur Lösung finden können.

(2) Die schriftliche Modulprüfung ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertung. Die Höchstdauer für die Anfertigung der Klausurarbeiten richtet sich nach dem Umfang des Moduls: sie beträgt je 2 LP höchstens eine Stunde, jedoch nicht mehr als fünf Stunden pro Modul.

(3) Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Modulprüfung benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben. Schnellstmöglich, spätestens sechs Wochen nach dem Klausurtermin, sind die Ergebnisse bekannt zu geben, und die Klausurarbeiten zur befristeten Einsicht bereitzustellen.

§ 10 Prüfungsäquivalente Studienleistungen

(1) Die Modulprüfung in Form der prüfungsäquivalenten Studienleistungen setzt sich aus einer Folge von unterschiedlichen Leistungen zusammen, die im Rahmen einer oder mehrerer dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen abgeleistet werden. Die Studienleistungen werden als schriftliche Ausarbeitungen, Referate, künstlerisch-gestalterische Leistungen, analog und/oder digital zeichnerische und gestalterische Arbeiten, Entwurfsprojekte und deren Präsentationen und mündliche Rücksprachen erbracht.

(2) Art, Umfang und Gewichtung der Leistungen sowie nachvollziehbare Kriterien ihrer Bewertung werden von dem jeweiligen Prüfer für das betreffende Prüfungsmodul festgelegt und den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bzw. Lehrveranstaltungen bekannt gegeben. Die Modulnote wird aus den gewichteten Leistungen ermittelt.

§ 11 Prüfungserleichterungen für Behinderte

Der Prüfungsausschuss gewährt auf Antrag angemessene Erleichterungen bei Prüfungen und sonstigen Leistungsnachweisen für Studierende, die infolge nachgewiesener länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung den anderen Kandidaten gegenüber wesentlich im Nachteil sind. Die Erleichterungen müssen geeignet sein, die mit der individuellen Behinderung verbundenen Nachteile auszugleichen, ohne dass hierbei ein Niveauverlust der Leistungsanforderungen eintritt.

Es ist die Möglichkeit einzuräumen, ganz oder teilweise Studien- und Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form durch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen zu ersetzen.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden der Prüfungskommission des Fachgebietes unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht ein Studierender, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden, die dann als nicht bestanden gilt und mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wird. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen und dem Vorsitzenden der Prüfungskommission des Fachgebietes mitzuteilen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Fortsetzung der Prüfung ausschließen.

(4) Der Studierende kann innerhalb von vier Wochen vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

Belastende Entscheidungen sind dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung durch das Prüfungsamt zu versehen.

§ 13 Bewertung von Prüfungsleistungen, Gesamtnote und Gesamturteil

(1) Für die Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut - eine hervorragende Leistung

2 = gut - eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend - eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend - eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend - eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Notenskala für eine Modul- oder Abschlussnote lautet wie folgt:

Bei einem Durchschnitt

von 1,0 bis 1,5 = sehr gut

von 1,6 bis 2,5 = gut

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend

ab 4.1 = nicht ausreichend

(3) Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt. Bei mehreren Prüfern einer Einzelleistung errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der nach den betreffenden Leistungspunkten gewichteten Noten der Teilprüfungen.

(4) Neben der Note nach Abs. 2 wird im Diploma Supplement zusätzlich die Notenverteilung des jeweiligen Jahrgangs ausgewiesen.

(5) Die Bewertung einer Modulprüfung ist dem Prüfungsamt mitzuteilen

§ 14 Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen der Master-Prüfung können einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag des Kandidaten eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung genehmigen.

Eine Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

(2) Wiederholungsprüfungen sind spätestens innerhalb von zwölf Monaten nach dem Termin der nicht bestandenen Prüfung abzulegen. Bei mündlichen und schriftlichen Prüfungen müssen Wiederholungsmöglichkeiten bereits innerhalb von acht Wochen nach Bekanntgabe der Note angeboten werden.

(3) Die Master-Arbeit kann bei nicht ausreichenden Leistungen nur ein Mal wiederholt werden.

§ 15 Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren

(1) Den Antrag auf Zulassung zur Master-Prüfung richtet der Student vor Erbringen der ersten Prüfungsleistung an das Prüfungsamt. Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Erklärung des Studierenden, dass ihm diese Prüfungsordnung sowie die Studienordnung für den jeweiligen Master-Studiengang an der Kunsthochschule Berlin-Weißensee bekannt sind,
2. eine Erklärung des Studierenden, ob er bereits eine Master-Prüfung in seinem Studiengang oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet aufgrund des Zulassungsantrages über die Zulassung zur Master-Prüfung.

§ 16 Art und Umfang der Master-Prüfung

(1) Durch die Master-Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er fachspezifische sowie überfachliche wissenschaftliche und gestalterische Qualifikationen erworben hat.

(2) Die Master-Prüfung besteht aus den in der Tabelle aufgeführten Modulprüfungen:
Mode-Design

Modul	Gewichtung in Leistungspunkten	Mündliche Prüfung	Schriftliche Prüfung	Prüfungs-äquivalente Studienleistungen
Entwurfsprojekt	18			X
Entwurfsprojekt-Kolloquium	2			X

Modetheorie / Modesoziologie	4		X	
Methodik	3			X
Präsentation und Moderation	3			X
Master-Arbeit				
Masterprojekt	24			X
Master- Kolloquium	3	X		
Präsentation u. Dokumentation	3			X

(3) Die Master-Prüfung besteht aus den in der Tabelle aufgeführten Modulprüfungen:
Produkt-Design

Modul	Gewichtung in Leistungs- punkten	Mündliche Prüfung	Schriftliche Prüfung	Prüfungs- äquivalente Studien- leistungen
Entwurfsprojekt	18			X
Entwurfsprojekt- Kolloquium	2			X
Design-Theorie	4		X	
Methodik	3			X
Präsentation und Moderation	3			X
Master-Arbeit				
Masterprojekt	24			
Master- Kolloquium	3	X		X
Präsentation u. Dokumentation	3			X

(4) Die Master-Prüfung besteht aus den in der Tabelle aufgeführten Modulprüfungen:
Textil- und Flächen-Design

Modul	Gewichtung in Leistungs- punkten	Mündliche Prüfung	Schriftliche Prüfung	Prüfungs- äquivalente Studien- leistungen
Entwurfsprojekt	18			X
Entwurfsprojekt- Kolloquium	2			X
Design-Theorie	4		X	
Design-Strategie	3			X
Präsentation und Moderation	3			X
Master-Arbeit				
Masterprojekt	24			X
Master- Kolloquium	3	X		
Präsentation u. Dokumentation	3			X

(5) Die Master-Prüfung besteht aus den in der Tabelle aufgeführten Modulprüfungen:
Visuelle Kommunikation

Modul	Gewichtung in Leistungs- punkten	Mündliche Prüfung	Schriftliche Prüfung	Prüfungs- äquivalente Studien- leistungen
Vorprojekt	21			X
Kolloquium	2			X
Theorie und Geschichte I	4		X	
Theorie und Geschichte II	3	X		

Präsentation und Moderation	3			X
Master-Arbeit				
Masterprojekt	21			X
Master-Kolloquium	3	X		
Präsentation u. Dokumentation	3			X

(6) Im Modul Master-Arbeit ist ein Master-Projekt gemäß § 18 im Umfang von 24 Leistungspunkten anzufertigen.

§ 17 Zusatzmodule

(1) Der Studierende kann sich im Rahmen der Master-Prüfung außer in den durch diese Prüfungsordnung vorgeschriebenen Modulen noch in weiteren, an der Kunsthochschule Berlin-Weißensee oder anderen Hochschulen angebotenen Modulen (Zusatzmodule), prüfen lassen.

(2) Diese Prüfungsergebnisse werden auf Antrag des Studierenden in das Zeugnis und das Diploma Supplement eingetragen, jedoch bei der Berechnung der Gesamtnote gemäß § 13 nicht berücksichtigt.

§ 18 Master-Projekt

(1) Das Master-Projekt ist eine Prüfungsarbeit und zugleich Teil der wissenschaftlichen und künstlerisch/gestalterischen Ausbildung. In dem Master-Projekt soll der Kandidat nachweisen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem des gewählten Themenfeldes selbständig mit wissenschaftlichen und künstlerischen/ gestalterischen Methoden zu bearbeiten.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Master-Projekt wird vom Prüfungsamt entgegengenommen. Dabei hat der Kandidat das Recht, Thema und Betreuer vorzuschlagen.

(3) Das Thema des Master-Projekts wird vom Betreuer dem Prüfungsamt zugeleitet und nach Festlegung der Termine für Beginn und Abgabe der Arbeit dem Antragsteller gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt.

(4) Das Master-Projekt ist Teil des Moduls der Master-Arbeit und wird durch ein Kolloquium ergänzt. Das Master-Kolloquium dient der wissenschaftlichen Vertiefung einer ausgewählten Thematik des Master-Projekts. Ein weiterer Teil des Moduls der

Master-Arbeit ist eine projektintegrierte Lehrveranstaltungsreihe zu projektspezifischen Präsentations- und Dokumentationsformen.

(4) Die Betreuung erfolgt durch zwei Professoren, einem Professor aus dem Fachgebiet, dem der Master-Studiengang zugeordnet ist, und einem Professor aus dem Fachgebiet Theorie und Geschichte, die beide, jeweils an der Ausbildung in dem jeweiligen Master-Studiengang beteiligt und prüfungsberechtigt sind. Soll die Master-Arbeit an einer Einrichtung außerhalb der Kunsthochschule Berlin-Weißensee durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(5) Für den Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit ist der Nachweis über erfolgreich abgelegte Modulprüfungen im Umfang von 30 LP vorzulegen.

(6) Das Master-Projekt wird in der Regel im 2. Semester angefertigt. Der Bearbeitungsaufwand beträgt 720 Arbeitsstunden. Die Bearbeitungszeit beträgt 5 Monate. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag und nach Anhörung der Betreuer die Bearbeitungszeit einmalig um einen Monat verlängern. In besonderen Härtefällen ist eine weitere angemessene Verlängerung zu gewähren.

(7) Das Thema des Master-Projekts kann ein Mal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit. Bei der Wiederholung des Master-Projekts kann das Thema nur dann zurückgegeben werden, wenn bei der Anfertigung des Master-Projekts im ersten Prüfungsversuch von dieser Regel kein Gebrauch gemacht wurde.

(8) Die Aufgabenstellung des Master-Projekts wird nach Art und Umfang der gewünschten Arbeitsergebnisse untergliedert. Die Betreuer haben dafür Sorge zu tragen, dass das Master-Projekt mit dem Bearbeitungsaufwand von 720 Arbeitsstunden von dem Kandidaten selbständig unter Anwendung wissenschaftlicher und künstlerisch/gestalterischer Methoden abschließend bearbeitet werden kann. Die Betreuer werden regelmäßig durch Konsultationen und Zwischenberichte über den Fortgang der Arbeit unterrichtet.

(9) Das Master-Projekt ist mit einer Erklärung des Kandidaten darüber zu versehen, dass er das Master-Projekt eigenhändig angefertigt hat. Zugleich ist anzugeben, welche Quellen benutzt wurden.

(10) Das Master-Projekt ist in schriftlicher und bildlicher Form zu dokumentieren und in einem hochschulöffentlichen Kolloquium zu präsentieren.

(11) Ein Master-Projekt kann von mehreren Studierenden gemeinsam angefertigt werden (Gruppen-Projekt), wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidaten deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(12) Nach Fertigstellung ist das Master-Projekt bei dem Betreuer des Fachgebiets, dem der Studiengang zugeordnet ist, einzureichen; dieser macht den Abgabezeitpunkt für das Prüfungsamt aktenkundig und legt den Termin für das Prüfungskolloquium fest.

Nicht fristgemäß eingereichte Master-Projekte werden mit der Note 5,0 sowie mit dem Urteil „nicht bestanden“ bewertet. Werden für das nicht fristgemäße Einreichen triftige Gründe geltend gemacht, gilt §12 Abs.2 entsprechend.

(13) Das Master-Projekt ist in der Regel von den zwei Betreuern sowie einem weiteren prüfungsberechtigten Gutachter zu bewerten. Der dritte Gutachter wird auf Vorschlag des Kandidaten vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.

Als dritter Prüfer kann auch ein Gutachter aus dem Lehrkörper anderer Studiengänge der Kunsthochschule Berlin-Weißensee beauftragt werden. Die Bewertung findet nach einem hochschulöffentlichen Kolloquium statt, in dem der Kandidat seine Arbeitsergebnisse präsentiert und zur Diskussion stellt. Nach dem Kolloquium sind eine Note sowie ein Urteil gemäß der Tabelle in § 13 Abs. 2 mitzuteilen, außerdem ist in dem Prüfungsprotokoll die Note bzw. das Urteil schriftlich zu begründen. Fällt die Bewertung der Gutachter unterschiedlich aus, jedoch bei allen drei Gutachtern mindestens „ausreichend“, wird das arithmetische Mittel gebildet. Wird die Arbeit von einem der Gutachter mit „nicht bestanden“ bewertet, sucht der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Einigung herbeizuführen. Gelingt dies nicht, ist vom Prüfungsausschuss ein zusätzlicher Gutachter zu stellen. Die Mehrheit der Begutachtenden entscheidet über die endgültige Bewertung des Master-Projekts.

§ 19 Bescheinigungen, Zeugnisse, Urkunden

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Master-Prüfung wird unverzüglich nach Eingang des Urteils über die letzte Prüfungsleistung im Rahmen der Master-Prüfung ein Zeugnis vom Prüfungsamt ausgestellt. Im Zeugnis werden aufgeführt:

1. der Name des Studiengangs,
2. die Modulnoten, -urteile, ECTS-Grade und -Definition und der jeweilige Umfang in Leistungspunkten,
3. das Thema, die Note, das Urteil, ECTS-Grad und –Definition des Master-Projekts sowie der Umfang in Leistungspunkten.

Zudem enthält das Zeugnis das Gesamturteil gemäß § 13 Abs. 1.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung und ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Vorsitzenden der Prüfungskommission des Studiengangs zu unterzeichnen. Es trägt das Siegel der Kunsthochschule Berlin-Weißensee.

(3) Wurden im Zeugnis anzugebende Prüfungsleistungen nicht im jeweiligen Master-Studiengang an der Kunsthochschule Berlin-Weißensee erbracht, wird dies im Zeugnis vermerkt.

(4) Zusätzlich zum Zeugnis über die Master-Prüfung wird mit gleichem Datum eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grad (Master of Arts) vom Prüfungsamt ausgestellt. Diese Urkunde wird vom Rektor und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Kunsthochschule Berlin-Weißensee versehen.

(5) Ergänzend zum Zeugnis und zur Urkunde wird ein Diploma Supplement ausgestellt, das in deutscher und englischer Sprache Inhalte und Form der mit dem akademischen Grad erworbenen Qualifikation enthält.

(6) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades „Master of Arts“ erworben.

(7) Die Zeugnisse und die Urkunden enthalten die Angabe, dass die Prüfungsleistungen entsprechend der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung erbracht worden sind.

(8) Bescheinigungen über den erfolgreichen Abschluß von Prüfungsleistungen in den Modulen (Modulzeugnisse) werden vom Prüfungsamt ausgestellt.

(9) Hat ein Studierender die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag vom Prüfungsamt eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die für die Master-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 20 Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für den Teil der Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Student getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird der Mangel durch das Bestehen der Prüfung ausgeglichen. Hat der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission des Fachgebiets nach Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss über die Ungültigkeit der Prüfung.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Master-Urkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist die Klage beim Verwaltungsgericht Berlin möglich.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß einer Modulprüfung wird dem Studenten bzw. Absolventen auf Antrag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle der Verwaltung der Kunsthochschule Berlin-Weißensee Ort und Zeit der Einsichtnahme. Im Übrigen gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz von Berlin.

§ 22 Übergangsregelungen

Diese Prüfungsordnung gilt für die ab in den Master-Studiengängen der Kunsthochschule Berlin-Weißensee immatrikulierten Studierenden.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin-Weißensee in Kraft.

Anlagen:

Anlage 1 Zeugnis über die Master-Prüfung

Anlage 2 Master-Urkunde

Anlage 3 Diploma Supplement

Zeugnis über die Master-Prüfung

Anlage 1

Frau/Herr* _____

geboren am _____ in _____

hat die Master-Prüfung im Master-Studiengang _____

mit der Gesamtnote** _____ bestanden.

	Note ***	Credits
Pflichtmodule:		
_____	_____	_____

Wahlpflichtmodule:		
_____	_____	_____

Master-Arbeit mit Kolloquium über das Thema		
_____	_____	_____

_____, den _____ (Siegel der Kunsthochschule)

Ort Datum

Die Rektor	Vorsitz Prüfungsausschuss
_____	_____
(Name Klartext)	(Name Klartext)

*) Zutreffendes einsetzen
**) Notenstufen für die Gesamtnote: bis 1,5 sehr gut, von 1,6 bis 2,5 gut, über 2,5 bis 3,5 befriedigend, von 3,6 bis 4,0 ausreichend, ab 4,1 nicht bestanden.
***) Notenstufen für die Modulnoten: 1,0 / 1,3 sehr gut, 1,7 / 2,0 / 2,3 gut, 2,7 / 3,0 / 3,3 befriedigend 3,7 / 4,0 ausreichend.

Die Kunsthochschule Berlin-Weißensee
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn*

geboren am _____ in _____

den Hochschulgrad

Master of Arts
(abgekürzt M.A.)

nachdem sie/er* die Master-Prüfung

im Master-Studiengang _____

am _____ bestanden hat.

_____, den _____

(Siegel der Kunsthochschule)

Ort

Datum

Der Rektor

Vorsitz des Prüfungsausschusses

(Name Klartext)

(Name Klartext)

*) Zutreffendes einsetzen

